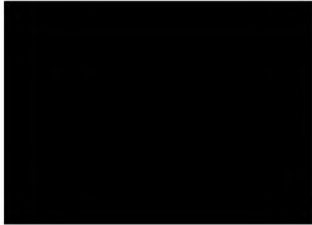





Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich



Fachbereich  
Bauen und Umwelt  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für die Änderung d. immissionsschutzrechtl. Genehmigung BIM2019/0002  
wegen Änderung des Anlagentyps in Nordex N 149, Nennleistung 5,7 MW  
der 

in der Gemarkung Gielert,  
Flur 1, Flurstück 4/9  
Flur 11, Flurstück 12/1, 12/2

Auskunft erteilt

Zimmer - Nr.

Telefon

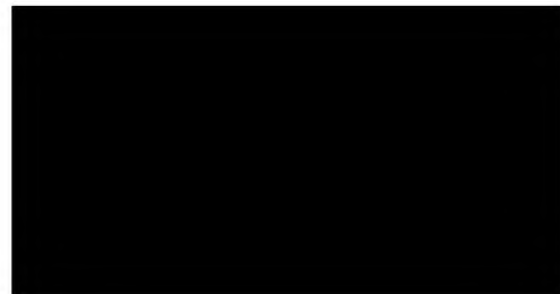
Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

PK-Nr.:

Datum



23. Jul. 2020

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr.: 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr  
Mo.: 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr  
Do.: 14<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 7<sup>00</sup> - 14<sup>00</sup> Uhr

Kontakte:  
Tel.: 06571 14-0  
Fax: 06571 14-2500  
E-Mail: [Info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG  
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

REGION  
TRIER  
\*\*\*

Sehr geehrte Damen und Herren,

## **I. Entscheidung**

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr.: 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV wird auf Antrag der



vom 14.05.2020 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgende wesentliche Änderung

**Änderung des Anlagentyps in Nordex N149/5.X TCS164, Nennleistung 5,7 MW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Gesamthöhe 238,6 m**

auf den nachfolgenden Grundstücken erteilt:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Naben- höhe	Gesamt- höhe
WEA 1	355119	5516457	Gielert	1	4/9	427	591	668
WAE 2	354726	5515826	Gielert	11	12/1 12/2	488	652	729

2. Die Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits genehmigten 2 Windenergieanlagen (immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid BIM2019/0002 vom 18.02.2020).
3. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht zu besorgen, so dass gemäß Ihrem Antrag nach § 16 Abs. 2

BlmSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens, sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wird.

4. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein.
5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BlmSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
6. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid unter IV. festgesetzt.

### **1. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

### **2. Allgemeines**

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Gegen das Vorhaben bestehen **baurechtlich** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Gegen die Erteilung der Änderungsgenehmigung nach § 6 und 16 BlmSchG bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachstehenden Nebenbestimmungen in Abänderung / Er-

ganzung der im Ursprungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen er-  
richtet wird.

## II. Nebenbestimmungen

Sofern nachstehend keine nderung der betreffenden Nebenbestimmungen erfolgt, gelten die  
in der Ursprungsgenehmigung (BIM2019/0002) vom 18.02.2020 festgesetzten Nebenbestim-  
mungen fort.

### 1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

#### I. Immissionsschutz

##### Larm

1. Fur die nachstehend genannten, auerhalb des Einwirkungsbereiches der v. g. Windkraft-  
anlagen gelegenen, mageblichen Immissionsorte gelten unter Berucksichtigung der Ge-  
samtbelastung folgende Larmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in  
den zutreffenden Bebauungsplanen bzw. ihrer Schutzbedurftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 01	54426 Berglicht, Feldstrae 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 02	54426 Berglicht, Feldstrae 3	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03	54426 Berglicht, Karsonick 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 06	54426 Berglicht, Grafendhroner Weg	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 08	54426 Grafendhron, FNP Wohnbauflache	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 09	54424 Gielert, Wenigsberger Hof 1	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**  $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$  (Grenzwert)- nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus Mode 0 (06.00 bis 22.00 Uhr):**

<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 01 u. WEA 02	<b>107,3</b>	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

**Schallreduzierte Betriebsweise zu Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):**

**Hinweis:** Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 01 u. WEA 02	<b>105,2</b>	103,5	103,5 dB(A); <u>Mode 5</u> (5.180 kW)	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,2	91,4	95,1	97,7	98,4	95,9	88,3	80,3

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,9	93,1	96,8	99,4	100,1	97,6	90,0	82,0

- WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)  
 $\bar{L}_{W,Oktav}$ : messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel  
 $L_{e,max,Oktav}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel  
 $\sigma_P$ : Serienstreuung  
 $\sigma_R$ : Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit  
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist

gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

**Hinweis:**

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) **grundsätzlich** (*hier nicht ausreichend, s. u.*) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

Aufgrund der hohen Lärmvorbelastung an den Immissionspunkten IP 01 Feldstraße 3, IP 02 Feldstraße 1 und IP 03 Karsonick 2, dem Umstand, dass die lärmtechnische Genehmigungsfähigkeit ausschließlich auf der zwingenden Einhaltung des erweiterten Irrelevanzkriteriums von 12 dB(A) beruht (*Unterschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwerts nach Ziffer 6.1 der TA Lärm um mindestens 12 dB(A); Schreiben des MUEEF vom 23.07.2018, Az.: 106-83 314-08/2017-21#8*), sowie die Planung nur auf prognostischen Lärmangaben des Herstellers beruhen, ist **im vorliegenden Fall ergänzend** auf Basis der Messergebnisse der in Nebenbestimmung Nr. 13 geforderten Abnahmemessungen zu überprüfen, ob die

Anlagen die in der Prognose ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten. Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

**Lärmhinweise:**

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**Windkraftanlage Nr. WEA 01:**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 03	54426 Berglicht, Karsonick 2	27,7 dB(A)
IP 06	54426 Berglicht, Gräfendhroner Weg	32,6 dB(A)
IP 08	54426 Gräfendhron, FNP Wohnbaufläche	32,6 dB(A)
IP 09	54424 Gielert, Wenigsberger Hof 1	33,1 dB(A)

**Windkraftanlage Nr. WEA 02:**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 02	54426 Berglicht, Feldstraße 1	27,7 dB(A)
IP 03	54426 Berglicht, Karsonick 2	27,9 dB(A)



### Eisabwurf

10. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Zusammenfassung des Gutachtens des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 1 vom 06.03.2019) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

### III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnische Abnahmemessungen (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

**Windkraftanlage Nr.: WEA 01 (Betriebsmodus Mode 5, [5.180 kW, 103,5 dB(A)])**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 02 (Betriebsmodus Mode 5 [5.180 kW], 103,5 dB(A))**

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Da die Planung lediglich auf prognostischen Lärmangaben des Herstellers beruht, ist zur Nachweisführung der Einhaltung der zulässigen Lärmemissionen/-immissionen im vorliegenden Fall auf Basis der Messergebnisse **ergänzend** zu überprüfen, ob die Windkraftanlagen die in der Lärmimmissionsprognose ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten (siehe auch Nr.: I. Immissionsschutz, Lärm, Lärmhinweise). Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2 \text{ dB}$ ) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Durchführung der beiden o. g. Lärm-messungen witterungsbedingt bzw. messtechnisch innerhalb der Zwölfmonatsfrist nicht möglich ist, kann ersatzweise lediglich eine Messung/ein Messaufbau an der **Windkraftanlage Nr.: WEA 01** durchgeführt werden. Ergänzend dazu ist seitens des beauftragten Messinstituts die **Windkraftanlage Nr.: WEA 02** auf etwaige lärmtechnische Auffälligkeiten hin zu untersuchen und deren Vergleichbarkeit mit der ersatzweise vermessenen **Windkraftanlage Nr.: WEA 01** zu dokumentieren.

14. Wird die Einhaltung des v.g zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlage während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch wie folgt schall-/leistungsreduziert betrieben werden:

**WEA 01: Betriebsmodus Mode 9 [4.720 kW] (101,5 dB(A))**

sofern Betriebsmodus Mode 9 nicht möglich:  
Betriebsmodus Mode 12 [4.110 kW] (98,5 dB(A))

**WEA 02: Betriebsmodus Mode 9 [4.720 kW] (101,5 dB(A))**

sofern Betriebsmodus Mode 9 nicht möglich:  
Betriebsmodus Mode 12 [4.110 kW] (98,5 dB(A))

Der Nachtbetrieb nach Nr. 2 darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Einhaltung der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

**VI. Sonstiges**

23. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch ist/sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
  - Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
  - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
  - Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

#### **4. Allgemeine Regelungen / Hinweise**

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich gemäß §§ 6, 16 und 19 BImSchG nach dieser Änderungsgenehmigung und der Ursprungsgenehmigung BIM2019/0002 vom 18.02.2020. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns zum Fundamentbau mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

### **III. Begründung**

#### Antragsgegenstand

Die [REDACTED] hat mit Unterlagen vom 14.05.2020, hier eingegangen am 14.05.2020, die Genehmigung zur Änderung der o. g. genehmigungsbedürftigen Anlagen gem. § 16 BImSchG beantragt.

Mit Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung vom 18.02.2020 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) WEA 1 und WEA2 auf den o. g. Flurstücken erteilt.

Der vorliegende Änderungsantrag bezieht sich auf die Änderung des Anlagentyps von Nordex N149/4,5 MW in Nordex N149/5,X mit einer höheren Nennleistung von 5,7 MW. Gleichzeitig wird mit der Leistungsänderung die damit zusammenhängenden Änderungen zum Fundament, zur Typenprüfung und eine Änderung der Betriebsmodi beantragt.

#### Genehmigungsverfahren

Nach § 16 Abs. 2, § 19 BImSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. v. m. Nr. 1.6.2 der Anlage zur 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

### Umweltverträglichkeitsprüfung

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Änderungsvorhaben um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a UVPG. Hinsichtlich der Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ist § 9 UVPG maßgeblich. Im Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. Eine Überschreitung des Größen- oder Leistungswertes nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG für eine unbedingte UVP-Pflicht durch die Änderung ist vorliegend nicht gegeben, da die Anzahl der Windenergieanlagen nicht verändert wird. Auch ist keine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG erforderlich. Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zuständigen Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, geht hervor, dass durch die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG die Schutzgüter (insbesondere Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter) nicht unmittelbar betroffen sind. Die beantragten Änderungen weisen keine über die bereits geprüften Auswirkungen hinausgehenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

### Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf Antrag der [REDACTED] wird auf die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsvorhabens, sowie auf die Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter – Mensch, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter – sind nicht zu besorgen.

### Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden folgende durch das Änderungsvorhaben tangierten Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angehört: